

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0233-I.2/2015
Zu GZ. BMVIT-323.540/0033-I/K2/2015

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: BMVIT - maria.benedikt@bmvit.gv.at

Kopie: Parlament - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMVIT; Bundesgesetz, mit dem das BStMG 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und die Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Daher ist die Richtlinie 1999/62/EG im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“ und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ wie folgt zu zitieren:

„Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (im Folgenden: Wegekostenrichtlinie), ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/22/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 356“.

Im Entwurf des Art. II § 8b Abs. 1 ASFINAG-G ist die Richtlinie 1999/62/EG ebenfalls nach dem soeben genannten Muster zu zitieren, jedoch unter Entfall des Verweises auf den Kurztitel „Wegekostenrichtlinie“.

Im Entwurf des Art. II § 8a Abs. 3 ASFINAG-G ist weiters die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wie folgt zu zitieren:

„Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl. Nr. L 348 vom 20.12.2013 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 473/2014, ABl. Nr. L 136 vom 09.05.2014 S. 10“.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige **Kurztitel** (hier: **Wegekostenrichtlinie**) zu verwenden. Ein erneutes Langzitat dieser Richtlinie auf S. 3 des Vorblatts unter „Problemdefinition“ (Erstzitat bereits unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften [...]“) hat zugunsten des genannten **Kurztitels** zu entfallen. Weiters ist im Entwurf des Art. II § 11 ASFINAG-G das **Kurzzitat** „**Richtlinie 1999/62/EG**“ zu verwenden (Erstzitat bereits im Entwurf des § 8b Abs. 1), da der Kurztitel „Wegekostenrichtlinie“ nach der im Entwurf gewählten Terminologie nicht verwendet wurde.

Wien, am 23. Dezember 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)